

Positionspapier

EuGH-Urteil zur „Kundenanlage“ gefährdet die dezentrale Energiewende

Sollte die „Kundenanlage“ zum „Versorgungsnetz“ werden, werden Bürokratiehürden geschaffen und dadurch die soziale Nutzung nachhaltiger Energiequellen abgeschafft.

Berlin, den 26.03.2025 Der europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 28.11.2024 ([Rechtssache C-293/23](#)) impliziert, dass der deutsche Begriff der „Kundenanlage“ nicht den Vorgaben des europäischen Binnenmarktes entspricht. Er sieht – immer dann, wenn über eine technische Infrastruktur Letztverbraucher, egal auf welcher Spannungsebene beliefert werden – ein „Versorgungsnetz“ als gegeben an. Da die Entscheidung in einem speziellen Vorabentscheidungsverfahren getroffen wurde, gilt diese (noch) nicht unmittelbar, aber der Bundesgerichtshof wird Mitte 2025 auf Basis des EuGH-Urteils eine Entscheidung treffen, die umfassende Auswirkungen haben kann.

Deutlich mehr Regulierung, deutlich mehr Bürokratie

Sollten nun alle „Kundenanlagen“, mithin bspw. auch die elektrische Infrastruktur von Ein- oder Mehrfamilienhäusern, Krankenhäusern und Schulen aber auch Betriebsgelände kleiner und mittlerer Unternehmen, zu einem Versorgungsnetz werden, nur weil dort (weitere) Letztverbraucher beliefert werden, hätte dies katastrophale Auswirkungen. Auch für die heimische Industrie würden - entgegen der europäischen Ziele zum Clean Industry Deal - weitere, teils unüberwindbare bürokratische Hürden geschaffen. Derartige Versorgungsnetze müssten nach europäischen Vorgaben „reguliert“ werden. Das bedeutet, dass bspw. einheitliche Netznutzungsgebühren verlangt werden müssten. Dabei müssten die Netzbetreiber Kosten für die elektrische Infrastruktur (Verteilerkästen, Leitungen, etc.) getrennt erfassen und auf eine vorgeschriebene Zeitdauer abschreiben, warten, instand halten, etc. Diese Kosten wären dann Grundlage zu bestimmender Netzentgelte, die mindestens alle fünf Jahre im Rahmen der geltenden „Anreizregulierung“ behördlich genehmigt werden müssten. Außerdem darf der Verteilnetzbetreiber wettbewerbliche Maßnahmen nicht erbringen, denn hier gilt die Vorgabe der Gleichbehandlung von Wettbewerbern (sog. „Entflechtung“). Verteilnetzbetreiber dürfen bspw. nur im Ausnahmefall Ladeinfrastruktur betreiben und müssen Stromzähler grundsätzlich stellen und deren Werte auf Basis standardisierter Kommunikation verteilen.

Schließlich sind diese noch zur Steuerung von steuerbaren Einrichtungen wie Wärmepumpen berechtigt und müssen die Vergütung von Erneuerbare-Energien-Anlagen leisten, sowie diese (nach Anforderung) bei Systemeingriffen ab- und zuregeln.

Regulierung für großflächige Netze passt nicht zu Hausverteileranlagen

Das würde nun bedeuten, dass bspw. in einem Mehrfamilienhaus entschieden werden müsste, wer (in Persona) die Rolle des "Verteilnetzbetreibers" einnimmt. Dieser dürfte so dann nicht mehr mit demjenigen, der die PV-Anlage auf dem "eigenen Dach" betreibt, über Preise oder Konditionen sprechen, die bspw. für den Verkauf von PV-Strom an die Mieter verlangt werden. Dabei ist dem zuständigen für das Verteilnetz ausdrücklich verboten die PV-Anlage selbst zu betreiben, sowie den Ladepunkt oder auch einen potenziellen Energiespeicher. Dies muss nach europäischen Entflechtungsvorgaben ein anderer tun. Unser Verteilnetzbetreiber muss aber den Anschluss der Anlage sicherstellen, Kosten nachhalten und dokumentieren, Netzentgelte berechnen, Energiedaten sammeln und verteilen, technisch die PV-Anlage und ggf. die (nicht von ihm beschaffte) Wärmepumpe steuern. Allein die Einführung der vorgeschriebenen Kommunikationsplattform für Netzbetreiber, welche die diskriminierungsfreie Kommunikation ermöglichen soll, wird "normale" Kundenanlagenbetreiber nicht nur finanziell überfordern. Auch muss der Verteilnetzbetreiber Regelenenergie beschaffen und Energieverluste in der Leitungsinfrastruktur (Verlustenergie) auf diskriminierungsfreier Art über Ausschreibungen besorgen. Selbst in größeren Mehrfamilienhäusern wäre der bürokratische Aufwand hier in keinem Verhältnis zu den geringen Energiemengen. Personal-, IT- und Sachaufwand würden immens steigen und nicht nur künftige Energielösungen torpedieren, sondern auch bestehende, funktionierende Konstrukte unzumutbar gestalten.

Konkret kann – auch im Kontext des europäischen Rechts – nicht gewollt sein, dass in einem Schulgebäude mit integrierter PV-Anlage zur Eigenversorgung von Strom, das technische Personal verdoppelt und die Umsetzungs- und Abwicklungskosten vervielfacht werden müssen, um nachhaltige Lösungen der Energieversorgung umzusetzen. Neben den (zusätzlichen) Netzentgelten für die Nutzung kleiner elektrischer Gebäudeinfrastrukturen, wären die Bürokratieaufwendungen immens. Auch der Wille, Bewohner eines Mietshauses an der erneuerbaren Energiequelle teilhaben zu lassen, also eine soziale Energiewende zu ermöglichen, wird durch diese drohenden Aufwände zerstört. Die Abschaffung der Kundenanlage im bestehende Rechtssystem würde dazu führen, dass Nebenkosten aufgrund der Netzbetreiberpflichten, steigen und die Abrechnung komplexer werden.

Der BNE sieht hier verschiedene Handlungsoptionen, um sowohl die Gerichten, als auch Entscheidungsträgern der bundesdeutschen Energiewirtschaft und Politik auf Basis bestehenden oder zu schaffenden Rechts, zu unterstützen, Rechtssicherheit zu schaffen und die beschriebenen Konsequenzen abzuwenden.

Der BNE unterstützt folgende Vorschläge:

- **Kurzfristig:**
 - Hausverteileranlagen vom Netzbegriff ausnehmen (dazu Klarstellung in einem neuen §3 Nr. 24c EnWG (neu))
 - Befreiungsantrag für Kundenanlagen (im Sinne §3 Nr. 24 a und b) EnWG nach Art. 66 der EU-Richtlinie 2019 durch die Bundesregierung bei der EU-Kommission: Rechts- und Verfahrenssicherheit schaffen für mehrere Jahre

- **Im Lauf der Legislaturperiode:**
 - Prüfen, inwieweit die Schaffung eines „einfacheren“ Regelungssystems solcher kleinen, dezentral versorgten Verteilernetze möglich ist, um organisatorische und finanzielle Belastung zu verhindern (Modell: „Netzbetreiber light“)
 - Subsidiarität in der Vor-Ort-Versorgung stärken: Gemeinschaftliche Vor-Ort-Versorgung sollte so einfach werden wie individueller Eigenverbrauch. Es sollte geprüft werden, ob man den Netzübergabepunkt gänzlich neu definiert, als den Punkt, an dem die Zuständigkeit des Netzbetreibers endet und die Zuständigkeit eines dahinterliegenden lokalen Energiemanagementsystems beginnt (vgl. Schweizer Zusammenschluss für die Eigenversorgung¹).
 - Klarstellen, dass Direktleitungen („eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet“) ausdrücklich nicht als „Stichleitungen“ gelten und ebenfalls Teil der de-minimis EU-Regulierung sein, um weiterhin Drittverbraucher aus EE-Anlagen unter den Bedingungen einer Kundenanlage direkt versorgen zu können.²

Hintergrund

Durch die Schaffung des europaweiten Wettbewerbs im Energiemarkt 1998 und die sog. „Entflechtung“ von Monopol und wettbewerblichen Bereichen der Energiewirtschaft im Jahr 2005 sind auf Basis europäischen Rechts die Grundlagen der heute bekannten Energiewirtschaft in der BRD geschaffen worden. Getragen vom Gedanken, dass es einerseits ein monopolistisches Leitungsnetz gibt, das jedermann zur Belieferung und Bezug diskriminierungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung stehen muss und andererseits für wettbewerbliche Elemente wie Energievertrieb, Handel, Erzeugung, Messstellenbetrieb und Ladeinfrastruktur deren Tätigkeit auf marktlichen Grundlagen möglichst günstig und nachhaltig ermöglicht werden sollen, wurden einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen.

¹ Schweizer Modell des Zusammenschlusses für die Eigenversorgung: In Art. 18 des Schweizer Energiegesetzes heißt es „Nach dem Zusammenschluss verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Sie sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG8, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln. (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2017/762/de>)

² Für Stichleitungen sollte nicht die Leitungslänge ausschlaggebend sein, sondern die Entfernung (äußerer Rand der Kundenanlage zur EE-Anlage), um diese mit einzubinden.

Dabei ist das "regulierte" Versorgungsnetz, die Leitungsinfrastruktur, welche im öffentlichen Raum jedermann zur Verfügung steht und deren Nutzungsgebühren anhand von Kosten und Effizienzvorgaben zentral reguliert werden. Das Versorgungsnetz erfüllt dabei wesentliche Aufgaben zur Versorgungssicherheit und dient gleichermaßen als "neutrale Schaltstelle", um bspw. Erzeugungs- und Verbrauchsdaten zu verarbeiten und zu verteilen, sowie für die Systemstabilität zu sorgen.

Ausdrücklich seit dem Jahr 2011, grundsätzlich aber bereits seit Einführung des Energiewirtschaftsrechts besteht eine Regulierungsausnahme für sog. "Kundenanlagen". Diese Kundenanlagen beschreiben im Regelfall Leitungsinfrastrukturen, welche sich hinter den Übergabepunkten zum "regulierten" Versorgungsnetz befinden, also Gebäuden oder baulichen Einheiten samt deren elektrischer Infrastruktur wie Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Betriebs- oder Produktionsgebäuden oder auch Krankenhäusern, Kirchen und Schulen. Der deutsche Gesetzgeber sah hier keine wettbewerbliche Relevanz für den Vertrieb IN diesen meist kleinen Infrastrukturen, sondern bis zur Grenze derselben aber dahingegen die Notwendigkeit eine Versorgung durch "externe" Lieferanten mit freier Lieferantenwahl in der Kundenanlage sicherzustellen. Die umfassende Regulierung von Kosten und Nutzungsgebühren, etc. sollten in diesen Konstrukten nicht anzuwenden sein, die (elektrische) Infrastruktur der Kundenanlage muss daher für den Verbraucher kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und liegt in der Verantwortung des Gebäude- bzw. Betriebseigentümers ("Kundenanlagenbetreiber").

Der Vorteil der für die Nutzung der elektrischen Infrastruktur, kostenfreien Weiterleitung von Strom innerhalb einer Kundenanlage wird aktuell dazu genutzt, Strom der innerhalb von Kundenanlagen produziert wird, an Verbraucher in den Kundenanlagen kostengünstig weitergeben zu können (bspw. sog. "Mieterstrom"), was aktuell auch zu einem Hochlauf von Solarausbau insbesondere auf Dächern von Wohnimmobilien mit mehreren Nutzern führt. Dieser Anreiz führte bisher dazu, dass Kundenanlagen – bisweilen "künstlich" - immer größer und umfassender gestaltet und ausgelegt wurden. Dies hat zu einem Urteil des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren geführt, worin dieser sagt, dass er im Rahmen der Vorgaben zum europäischen Wettbewerb (sog. "Binnenmarktrichtlinien") derartige Konstrukte nicht finden könne und jede Belieferung von Strom an Dritte dazu führen würde, dass ein reguliertes Versorgungsnetz vorliegt. Die Branche befürchtet nun, dass die Kundenanlage vom - über den Fall entscheidenden – BGH nun gänzlich in Frage gestellt wird, was insbesondere zu immensen bürokratischen Aufwänden führt. Hierzu die oben ausgeführte Position.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt.

Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.